

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 28.07.2010

Residenzpflicht für Flüchtlinge und ihre Folgen

Ausländische Flüchtlinge sind durch die sogenannte Residenzpflicht in ihrer Bewegungsfreiheit auch im Land Niedersachsen erheblich eingeschränkt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) lebten im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 im Land Niedersachsen?
2. Wie viele dieser Flüchtlinge lebten jeweils zum Stichtag 1. April
 - a) in einer Erstaufnahmeeinrichtung?
 - b) nach Umverteilung in Gemeinschaftsunterkünften/eigenen Wohnungen?
3. In welchen Aufnahmeeinrichtungen waren und sind Flüchtlinge im oben genannten Zeitraum untergebracht und wo sind diese gelegen?
4. In welchen Gemeinschaftsunterkünften/Wohnungen waren und sind Flüchtlinge im oben genannten Zeitraum untergebracht und wo sind diese gelegen?
5. Wie viele Flüchtlinge leben geduldet im Land Niedersachsen?
6. Wie viele Anträge auf Verlassenserlaubnis wurden seit 2008 aus welchen Gründen gestellt?
7. Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen negativ entschieden?
8. In wie vielen Fällen wurden Flüchtlinge im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 außerhalb der ihnen zugewiesenen räumlichen Beschränkung angetroffen?
9. In wie vielen Fällen wurde das Verlassen sanktioniert?
10. In welcher Form wird das unerlaubte Verlassen des zugewiesenen Bereichs im Land Niedersachsen strafrechtlich sanktioniert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Häufigkeit und Art der Sanktion)?
11. Wird im Land Niedersachsen eine Gebühr für die Ausstellung einer Verlassensgenehmigung erhoben? Wenn ja, in welcher Höhe und nach welcher Rechtsgrundlage?
12. Wie häufig wurde die räumliche Beschränkung von geduldeten Flüchtlingen im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2010 gemäß § 61 Abs. 1 Seite 3 AufenthG i. V. m. § 10 BeschVerfV aufgehoben:
 - a) nach einer allgemeinen Wartefrist von 48 Monaten von Amts wegen,
 - b) nach 12 Monaten, weil eine Berufsausbildung angestrebt wurde,
 - c) nach 12 Monaten, weil eine Beschäftigung aus psychotherapeutischer Sicht angezeigt war,
 - d) nach 12 Monaten für Geduldete mit deutschem Ehepartner oder Kind,
 - e) nach 12 Monaten, weil ein FSJ oder FÖJ absolviert werden sollte?

13. Im Mai fand in Hamburg eine Innenministerkonferenz statt. Das Thema Residenzpflicht stand auf der Tagesordnung. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg haben eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Residenzpflicht angekündigt. Wie steht die Landesregierung zu dieser Initiative?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.08.2010 - II/721 - 748)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 42.11-12235/16 (§ 56) -

Hannover, den 26.10.2010

Zum Thema „Residenzpflicht“ hat die Abgeordnete Polat am 29. Juni 2010 die Kleine Anfrage II/721-724 an die Landesregierung gerichtet. Auf die Vorbemerkungen in der entsprechenden Antwort der Landesregierung wird für die Beantwortung dieser Anfrage verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass von den 13 Einzelfragen dieser Kleinen Anfrage acht Fragen auf umfangreiche und detaillierte statistische Angaben gerichtet sind. Die Ausländerbehörden führen nicht zu allen abgefragten Daten Statistiken. Die in der Anfrage erbetenen Auskünfte erfordern eine umfangreiche Datenerhebung, die nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz nicht vorgesehen ist. Eine anlassbezogene Befragung der niedersächsischen Ausländerbehörden, die eine Auswertung aller dort geführten Akten erfordern würde, hätte eine unverträglich hohe zusätzliche Arbeitsbelastung zur Folge und kann von den Ausländerbehörden nicht geleistet werden. Die erbetenen Angaben können daher nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, wie es die Auswertungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters (AZR) erlauben.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen lebten folgende Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung:

- zum 31.12.2008: 1 741 Personen,
- zum 31.12.2009: 2 690 Personen,
- zum 30.06.2010: 3 283 Personen.

Zu 2:

Asylbewerber sind verpflichtet, bis zu drei Monaten in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylVfG). Aufgrund dieser Verpflichtung lebten in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes

- zum 01.04.2008: 354 Personen,
- zum 01.04.2009: 356 Personen,
- zum 01.04.2010: 759 Personen.

Asylbewerber, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (§ 53 AsylVfG). In den landeseigenen Gemeinschaftsunterkünften wohnten

- zum 01.04.2008: 1 104 Personen,
- zum 01.04.2009: 1 097 Personen,
- zum 01.04.2010: 672 Personen.

Die übrigen Asylbewerber lebten in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder in den von den Gemeinden vorgehaltenen Häusern und Wohnungen.

Zu 3:

Die Unterbringung erfolgte in den Aufnahmeeinrichtungen der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen an den Standorten Braunschweig und Oldenburg.

Zu 4:

Die Unterbringung in landeseigenen Gemeinschaftsunterkünften erfolgt in der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen an den Standorten Braunschweig, Oldenburg und Bramsche. Aus der als **Anlage** beigefügten Tabelle ergibt sich die Unterbringung in den Kommunen, unterteilt nach Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen sowie deren Lage. Die Daten der Kommunen beruhen auf einer Umfrage, die im Juni 2010 aus anderem Anlass durchgeführt wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine vollständigen Rückmeldungen erfolgten und die Kommunen die Meldungen teilweise inhaltlich sehr unterschiedlich gestalteten.

Zu 5:

Zum Stichtag 30. Juni 2010 hielten sich in Niedersachsen 12 150 ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung auf.

Zu 6 bis 8:

Hierzu sind keine Angaben möglich. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 9 und 10:

Unter Bezugnahme auf die Bemerkungen zur Frage 7 der o. g. Anfrage der Abgeordneten Polat hinsichtlich des erforderlichen Ermittlungsaufwands können folgende Zahlen mitgeteilt werden:

a) Erledigte Verfahren in

2009:

3 646, davon

179 durch Anklage,

456 durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,

20 durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren,

174 durch Einstellung nach § 153 a StPO,

808 durch Einstellung nach § 153 StPO,

180 durch Einstellung nach § 45 JGG,

10 durch Einstellung nach § 153 b StPO,

177 durch Einstellung nach § 154 StPO,

159 durch Einstellung nach § 154 b StPO,

1 durch Einstellung nach § 154 d StPO,

1 durch Einstellung nach § 154 e StPO,

594 durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,

1 durch Einstellung wegen Schuldunfähigkeit/§ 20 StGB,

51 durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit,

362 durch Abgabe an andere Staatsanwaltschaften,

108 durch Verbindung mit einer anderen Sache,

362 durch sonstige vorläufige Einstellungen,

3 durch sonstige Erledigungen.

2008:

3 594, davon

- 160 durch Anklage,
- 429 durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
- 24 durch Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren,
 - 1 durch Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren,
- 221 durch Einstellung nach § 153 a StPO,
- 680 durch Einstellung nach § 153 StPO,
- 71 durch Einstellung nach § 45 JGG,
 - 4 durch Einstellung nach § 153 b StPO,
- 193 durch Einstellung nach § 154 StPO,
- 164 durch Einstellung nach § 154 b StPO,
 - 5 durch Einstellung nach § 154 d StPO,
 - 2 durch Einstellung nach § 31 a BtMG,
- 630 durch Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO,
 - 45 durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit,
- 423 durch Abgabe an andere Staatsanwaltschaften,
- 148 durch Verbindung mit einer anderen Sache,
- 389 durch sonstige vorläufige Einstellungen,
 - 5 durch sonstige Erledigungen.

b) Verurteilungen gemäß der Strafverfolgungsstatistik:

aa) Aburteilungen nach dem Asylverfahrensgesetz:

2008: 22 Aburteilungen (davon 16 Verurteilungen, 6 Einstellungen durch das Gericht, 0 Freisprüche),

bb) Aburteilungen nach § 95 (alle Tatbestände) Aufenthaltsgesetz:

2008: 603 Aburteilungen (davon 468 Verurteilungen, 112 Einstellungen durch das Gericht, 23 Freisprüche).

Ergebnisse für 2009 und 2010 liegen bisher nicht vor.

Zu 11:

Die Erteilung von Verlassenserlaubnissen nach § 58 AsylVfG sowie nach § 12 Abs. 5 AufenthG werden von den in den ausländerrechtlichen Vorschriften abschließend geregelten Gebührentatbeständen nicht erfasst. Demzufolge ist die Erteilung gebührenfrei.

Zu 12:

Hierzu sind keine Angaben möglich. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 13:

Die Landesregierung hält die bestehende Regelung über die Einschränkungen der Freizügigkeit von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet für sachgerecht und sieht folglich keinen Änderungsbedarf.

Uwe Schünemann

Anlage

Anzahl Gemeinschaftsunterkunft	Anzahl der von der Kommune vorgehaltenen (gemeindeeigenen) Wohnungen einschließlich von Wohnraum zum Zwecke der gemeinsamen Unterbringung voneinander unabhängiger Personen	Anzahl Wohnungen über „freien“ Wohnungsmarkt	Landkreis/Kreisfreie Stadt/Region Hannover
2	7	Keine Angabe	Stadt Salzgitter
1	5	86	Stadt Wolfsburg
1	0	53	Landkreis Gifhorn
0	17	110	Landkreis Göttingen
0	115	0	Stadt Göttingen
1	12	48	Landkreis Helmstedt
0	5	138	Landkreis Northeim
0	8	36	Landkreis Osterode am Harz
3	Keine Angabe	Keine Angabe	Landkreis Peine
0	11	44	Landkreis Wolfenbüttel
7	70	290	Region Hannover
2	8	Keine Angabe	Landeshauptstadt Hannover
0	28	63	Landkreis Diepholz
0	8	47	Landkreis Hameln-Pyrmont
0	22	109	Landkreis Hildesheim
0	0	40	Landkreis Holzminden
0	14	52	Landkreis Nienburg (Weser)
2	10	136	Landkreis Schaumburg
0	20	81	Landkreis Celle
2	33	113	Landkreis Cuxhaven
1	11	61	Landkreis Lüneburg
1	2	50	Landkreis Osterholz-Scharmbeck
0	14	91	Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
0	18	77	Landkreis Stade
6	4	24	Landkreis Uelzen
0	19	10	Landkreis Verden
0	6	0	Stadt Delmenhorst
0	1	38	Stadt Emden
1	0	11	Stadt Osnabrück
1	3	40	Landkreis Ammerland
7	7	21	Landkreis Cloppenburg
6	10	160	Landkreis Emsland
0	26	50	Landkreis Friesland
1	17	74	Landkreis Grafschaft Bentheim
0	28	30	Landkreis Leer
0	13	38	Landkreis Oldenburg
1	30	179	Landkreis Osnabrück
0	3	21	Landkreis Wittmund